

V e r t r a g

über die Bestellung eines GemeinDearztes

abgeschlossen zwischen der Gemeinde
und Herrn/Frau Dr.....

I. Aufgaben des GemeinDearztes

1. Dr. erbringt auf Ersuchen der Gemeinde - in den Fällen der lit. a bis c, g und h auch aus eigenem Antrieb - und im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin (Praktischer Arzt) folgende Leistungen
 - a) Beratung der Gemeinde in Gemeindesanitätsangelegenheiten und des Umweltschutzes;
 - b) Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse und des Umweltschutzes;
 - c) Beratung gemeindlicher Einrichtungen, die im Gesundheitswesen tätig sind;
 - d) Medizinische Gutachten im verwaltungsbehördlichen Verfahren;
 - e) Körperlche Untersuchungen im Vollzugsbereich der Gemeinde sowie psychiatrische Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz;
 - f) Ärztliche Leitung in Pflegeheimen;
 - g) Organisation der Bereitschaftsdienste sowie der Kindergarten- und Schuluntersuchungen;
 - h) Totenbeschau
2. Der GemeinDearzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hiezu berechtigten Vertreters bedienen. Der Vertreter sollte während der Zeit der Vertretung den Berufssitz möglichst in derselben Gemeinde, jedenfalls im selben Sprengel haben. Der GemeinDearzt hat seinen Vertreter der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Der GemeinDearzt verpflichtet sich zur Führung einer zeitgemäß ausgestatteten Ordinationsstätte und zur Führung der Praxis in Koordination mit Fachärzten und den Spitätern.

II. Entschädigung

1. Dr. erhält für die auf Ersuchen der Gemeinde (ausgenommen Totenbeschau) erbrachten Leistungen gemäß Punkt I. folgende Entschädigungen:
 - a) nach lit. a bis d:

- Kilometergeld	1,64 €
für Fahrten im Flachland	2,38 €
für Fahrten im Gebirge	5,95 €
für je 10 Gehminuten Fußweg	
(ein Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht von 20.00 bis 7.00 Uhr).	

- Entschädigung für Zeitaufwand (ausgenommen Fahrzeit):
pro angefangene Stunde 178,64 €
(ein Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht von 20.00 bis 7.00 Uhr).
- Gebühr für Aktenstudium bzw. sonstige Vorbereitungszeit
pro angefangene Stunde 178,64 €

b) nach lit. e:

- eine einfache Untersuchung, ausgenommen Eignung für Atemschutzgeräte und psychiatrische Untersuchung nach dem Unterbringungsgesetz 89,31 €
- Eignung für Atemschutzgeräte 233,82 €

c) nach lit. f:

- pro Bett monatlich (wenn es im Monat mindestens 2 Wochen belegt ist) 7,44 €

d) nach lit. g, einschließlich der aus eigenem Antrieb erfolgten Leistungen nach Punkt I:

- ein monatliches Pauschale in Höhe von 521,04 €

e) nach lit. h:

- Kilometergeld wie nach lit. a
- an Wochentagen 193,53 €
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 216,75 €
- Nachtzuschlag (20.00 bis 7.00 Uhr) 52,10 €

2. Die Entschädigung nach Punkt 1. lit. c gebührt nur, soweit zwischen dem Gemeinendarzt und der Gemeinde keine andere Vereinbarung besteht bzw. getroffen wird.
3. Die Beträge ändern sich jährlich um jenen Betrag, um den sich der Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex des vorangegangenen Jahres ändert. Für die Erhöhung der Beträge ist Basis das Jahr 1995, wobei die in diesem Vertrag angeführten Beträge bereits die Erhöhung für 2026 beinhalten. Beträge sind auf 2 Dezimalstellen auf- bzw. abzurunden. Den Beträgen ist ein Mehrwertsteuer-Vorsteuerausgleich von 4,5 % hinzuzurechnen.

III. Rechtsverhältnis

- 1) Beide Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Gemeinendarzt seine Leistungen in der Eigenverantwortung eines selbständig niedergelassenen Arztes erledigt und nicht an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden ist. Es wird weiter festgestellt, dass kein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis geschaffen wird.
- 2) Die Entschädigungsbeiträge stellen steuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar.

IV. Ausnahme

Dr. stimmt zu, dass die Gemeinde auch mit anderen Ärzten im Sprengel eine Vereinbarung trifft, wonach der außerhalb der Ordinationszeit des Gemeinendarztes und an Wochenenden und Feiertagen Bereitschaftsdienst leistende Arzt für Allgemeinmedizin die nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes erforderlichen Totenbeschauen sowie die nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes erforderlichen psychiatrischen Untersuchungen im Sprengel durchführt. Im Falle einer solchen Vereinbarung ist der Gemeinendarzt von der Verpflichtung zur Durchführung dieser Tätigkeiten befreit.

V. Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag tritt am 1.1.20... in Kraft.
- 2) Das Vertragsverhältnis endet am
- 3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonates ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen, kann dieser Vertrag auch vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

VI. Inkrafttreten, Sonstige Vereinbarungen

- 1) Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn zwischen den Ärzten für Allgemeinmedizin und den Gemeinden des Sprengels Einvernehmen über die Durchführung der Bereitschaftsdienste an Wochentagen erzielt worden ist.
- 2) Sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit den gemeindeärztlichen Tätigkeiten, wie z.B. Mietverträge, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.